

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 11 (1913-1914)

Heft: 7

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dass die Frucht der Arbeit wesentlich demjenigen zugute kommt, welcher die Arbeit leistet. Der Arbeiterschutz hat es somit zu tun mit der Klasse der Lohnarbeiter, mit der „gemeinsamen Not“. Sie will deren Versinken in Elend und Dürftigkeit verhindern und ihr Aufsteigen zu bescheidenem Wohlstand erwirken. Die Armenpflege hat es dagegen wesentlich zu tun mit den wirklich „Armen und Glenden“, den Opfern der „schweren Not.“

4. Die Sozialpolitik ist vorwiegend eine Aufgabe des öffentlichen Rechtes, der Gesetzgebung und der staatlichen Zwangsgewalt. Die Armenpflege faßt zwar, soweit sie staatliche und gemeindliche Armenpflege ist, ebenfalls Elemente des gesetzlichen Rechtsschutzes und des zwangsmäßigen Rechtsvollzuges in sich, sie kann es aber gar nicht machen ohne die freie Liebestätigkeit. Auch die staatliche Armenfürsorge wird, soll sie wahrhaft wohltätig wirken, allezeit von dieser Idee der Nächstenliebe, der Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte des Armen beseelt und geleitet werden müssen, und sie wird eben dadurch den Geber wie den Empfänger sittlich veredeln und die Kluft zwischen Reich und Arm überbrücken müssen. „Res sacra miser“ (der Glende ist eine heilige Sache) gilt für die staatliche genau so gut wie für die private Armenpflege. Für jede Art der Armenpflege soll ferner das englische Axiom leitend sein: „Seelenpflege ist die Seele der Armenpflege.“

Ist nun dem Gesagten gemäß die Armenpflege von der Sozialpolitik genau zu unterscheiden, so ist damit keineswegs gesagt, dass zwischen beiden keine Beziehungen bestehen. Im Gegenteil ist entschieden daran festzuhalten, dass die Armenpflege den sozialpolitischen Bedürfnissen der Gegenwart Rechnung tragen und dass auf der andern Seite die sozialpolitische Tätigkeit dahin sich richten soll, die öffentliche Armenpflege mit der Zeit — was zwar nie restlos gelingen wird — überflüssig zu machen. Die wichtigen Wechselwirkungen zwischen Sozialpolitik und Armenpflege rufen einer Reihe von Anforderungen, welchen die staatliche Armgesetzgebung und Armenverwaltung Rechnung tragen soll. Da sind zu nennen die Fragen des Unterstützungswohnsitzes resp. Heimatrechtes, die Organisation der Armenpflege, die behördliche Kontrolle, die Vorbeugungsmittel, wie Fürsorgeerziehung, Versicherung u. a. m.

So werden die Beziehungen zwischen beiden Faktoren, bei aller Wahrung des Unterschiedes, recht lebhafte sein.

A.

Bern. Gründung eines Mutter- und Kinderheims in Bern. Vor einiger Zeit hat sich ein Komitee konstituiert, das ein Mutter- und Kinderheim zu gründen beabsichtigte. Bereits ist von einer Gönnnerin ein Haus an der Schiffslände diesem Asyl mietfrei überlassen worden. Am 15. Februar wurde es bezogen. In das Heim werden junge Mütter aufgenommen, die für sich und ihr Kind keine Unterkunft und keine Hilfsquellen haben, und zwar solange, bis sich ihnen Wege zu einem rechtschaffenen Broterwerb gezeigt haben und ihre Kräfte für diesen Broterwerb reichen. Das Heim setzt sich mit den Freundinnen junger Mädchen und andern Institutionen in Verbindung, um den Müttern weiter helfen zu können. Mütter, die der Anleitung im Haushwesen und in der Kinderpflege bedürfen, werden diese im Heim erhalten. Die kleinen Kinder sollen so lange unter guter Pflege im Heim behalten werden, bis eine gute Unterkunft für sie gefunden ist. Die Gründerinnen des Heimes gehen von dem Standpunkt aus, dass die Bande zwischen Mutter und Kind nicht gelockert werden dürfen, was nur zu leicht geschieht, wenn sich die Mütter vom Kind gleich nach dessen Geburt trennen müssten. Mit diesem Heim soll den verderblichen Folgen, die eine zu frühe Entlassung aus dem Frauenspital nach sich zieht, entgegengearbeitet werden.

A.

— Tuberkulosepavillons an Bezirksspitätern. Nach einer früheren Mitteilung (10. Jahrg. Nr. 1) hat man im Kanton Bern an verschiedenen Bezirksspitätern besondere Abteilungen für Tuberkulose geschaffen: Langnau, Burgdorf, Langenthal. Die langjährige Tuberkulosestation in Biel ist nun aufgegeben worden. Das ist ein schwerer Nebelstand, da schon mancher, welcher um Aufnahme ersuchte, abgewiesen werden mußte. Wegen ganz ungünstiger baulicher Beschaffenheit und Feuersgefährlichkeit mußte das Gebäude geschlossen werden, nachdem das Stadtbauamt einen solchen Befund abgegeben hatte. Die Frage der Schaffung eines neuen Tuberkulosepavillons steht eng im Zusammenhang mit der Frage, ob der Bezirksspital Biel nur erweitert wird oder ein Neubau auf einem andern Terrain erfolgen kann. Zurzeit ist die Angelegenheit noch nicht entschieden.

A.

— Stadt Bern. Schaffung einer zentralen Vermittlungs- und Auskunftsstelle für städtische Armenpflege und soziale Fürsorge. In der Sitzung des (Großen) Stadtrates von Bern begründete am 16. Januar Koch seine Motion, die folgenden Wortlaut hat: „In der Absicht, die Wirksamkeit der vielen öffentlichen und privaten Wohltätigkeitsanstalten und -Vereine einheitlicher und rationeller zu gestalten und ein möglichst planmäßiges Zusammenarbeiten der bestehenden gemeinnützigen Institute herbeizuführen, wird der Gemeinderat ersucht, die Frage zu prüfen und darüber unter Antragstellung dem Stadtrate zu berichten, ob nicht im Verein mit den privaten Wohlfahrtsanstalten der Stadt Bern eine zentrale Vermittlungs- und Auskunftsstelle für städtische Armenpflege und soziale Fürsorge ins Leben zu rufen sei“.

In der Begründung führte der Motionssteller u. a. aus: Laut Adressbuch befassen sich 92 Vereine in irgend einer Weise mit gemeinnützigen Werken, ohne mit einander Fühlung zu nehmen. Er weist hin auf entsprechende Einrichtungen in Genf, La Chaux-de-Fonds, Le Locle, St. Gallen, Rorschach, Zürich und Basel und befürwortet die Schaffung einer solchen Zentralstelle auch für Bern. Die Kosten seien gering.

Namens des Gemeinderates erklärt städtischer Armendirektor Schenk die Zustimmung des Gemeinderates zu der Motion. Nur macht er aufmerksam auf die Unterschiede in den gesetzlichen Grundlagen hier und anderwärts, die in Bern etwas andere Verhältnisse zwischen öffentlicher und privater Armenpflege zur Folge haben. Immerhin erachtet auch er einen engen Zusammenschluß für wünschenswert und die angeregte Zentralstelle für zweckmäßig. Er empfiehlt Erheblicherklärung der Motion, nachdem er auch auf die bei Anlaß der Revision der Gemeindeordnung wünschbare Reorganisation des Verwaltungszweiges hingewiesen hat.

Grimm erklärt sich namens der sozialdemokratischen Fraktion mit der Motion einverstanden, betont aber, daß die Reorganisation der Armenpflege durch bessere Verwendung der Unterstützungselder und Verhinderung mißbräuchlicher Finanzspruchnahme von Unterstützungen nicht in erster Linie durch dieses Vermittlungssamt herbeigeführt werde, sondern durch genaue Untersuchung der persönlichen Verhältnisse in den Unterstützungsfällen. Die sozialdemokratische Fraktion hat diesbezüglich ein Postulat gestellt auf Ausbau des städtischen Informationsdienstes durch Ausstellung von städtischem Personal. (Siehe „Armenpfleger“, 10. Jahrgang, Seite 38.)

Die Motion wird sodann mit großer Mehrheit erheblich erklärt. A.

— Anstaltsziehung. Einem von alt-Direktor Großen in Thun gehaltenen Vortrag über dieses Thema entnehmen wir einige Hauptgedanken.

Im Hinblick auf die Zunahme der Kriminalität der Jugendlichen in allen Ländern ist auf diesem Gebiete noch sehr viel zu tun. Der Verwahrlosgung der Jugendlichen hat man nicht mit drakonischen Zwangsmaßregeln und Aburteilungen, sondern mit der überlegenen Ruhe des zwar ernsten, aber zugleich gütigen Erziehers zu begegnen. Mit Straf- und Zwangsmaßregeln kommt man nicht weit.

In vielen Staaten werden die jugendlichen Delinquenten leider noch heute in die Strafanstalten und Gefängnisse für Erwachsene geschickt, wo sie auf Lebenszeit verdorben, zu Verbrechern, zu sittlich Verlorenen gemacht werden. Oder man versetzt sie in Zwangserziehungsanstalten, die sich in ihrer Einrichtung und Organisation von einem Buchthaus nicht wesentlich unterscheiden, oder man bringt sie, was auch zu verwerfen ist, in Erziehungsanstalten, wo sie auf die nicht ganz unverdorbenen Kinder einen unheilvollen Einfluß ausüben.

Die Forderung des englischen Menschenfreundes Howards, „man dürfe jugendlichen Verbrechern nicht einen Kerkermeister geben, sondern einen liebevollen Freund und Lehrer, um sie zu erziehen und bessern“, hat auch heute noch volle Berechtigung. Eine Fürsorgeerziehungsanstalt sollte folgenden Anforderungen genügen: Nach Möglichkeit Einführung gewerblicher Betriebe (Werksstätten); für Mädchen Haushaltungsunterricht, Schneiderei, Plättterei usw. Auf landwirtschaftliche Arbeiten, die natürlich nicht ganz ausgeschaltet werden können, ist deshalb weniger Gewicht zu legen, weil bei ihnen eine eigentliche Bildung kaum erreicht werden wird. Der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch sieht ausdrücklich vor „die Ausbildung des Böglings in einem Berufe und die Ausstattung mit denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, die ihm das Fortkommen in der Freiheit ermöglichen“. Ferner: Möglichst Verminderung der bisher in diesen Anstalten fast durchgängig üblichen Schlafäle. Bei Umbauten und Erweiterungen sollte auf die Einrichtung von Einzelzimmern und von Zimmern für 3—4 Böblinge Bedacht genommen werden. Von den Zwangserziehungs- und Korrektionsanstalten muß verlangt werden: Gewerbliche Betriebe mit Arbeitsunterricht und Möglichkeit vollständiger beruflicher Ausbildung. Ausschließlich Einzelzimmer für die Böblinge, in beschränkter Zahl auch Einzel-Arbeitszellen.

Die Freiheit der einzelnen Böblinge darf nicht allzusehr beschränkt werden. Die Böblinge sind zum richtigen Gebrauch der Freiheit, die sie mißbraucht haben, zu befähigen. Geschieht dies nicht, so ist unter allen Umständen gerade der Hauptzweck außer acht gelassen. Das Hauptkriterium für den Wert der Anstaltserziehung jugendlicher Verbrecher besteht darin, daß durch sie das erzwungene Müssein bei möglichst vielen Böblingen in ein freies, frudiges Wollen verwandelt wird. An die Stelle des „Du mußt“ und „Du sollst“ soll das „Ich will“ treten.

Das freilich muß betont werden, daß man doch ja nicht nur so von heute auf morgen von den Erziehungsanstalten einen erzieherischen Einfluß erwarten soll. Die Arbeit an den Böblingen ist Saat auf Hoffnung.

A.

Graubünden. Nach Art. 376 B. G. B. erfolgt die Bevorzugung am Wohnsitz der zu bevormundenden Person, wogegen Kantone mit heimatlicher Armenpflege für ihre im Kanton wohnenden Bürger die Vormundschaftlichen Organe der Heimat als zuständig erklären können. Dies tut auch das Einführungsgesetz unseres Kantons, das jedoch in § 66 die Delegation nur für den Fall als zulässig erklärt, daß die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes die Interessen des Mündels nicht in genügender Weise wahrt. Unter Berufung auf diesen Paragraphen stellte die Heimatgemeinde X beim Reg.-Rat das Gesuch, er möge ihr die Vormundschaft über die Kinder N. N. in Y übertragen;

der Reg.-Rat wies jedoch das Gesuch aus dem formellen Grunde ab, weil der Gemeindevorstand von X zuerst bei der Vormundschaftsbehörde von Y hätte Antrag stellen und im Falle Nichteintretens den Beschwerdeweg an die Aufsichtsbehörde betreten sollen. Das tat er nicht und wollte es auch gar nicht tun, möchte im Gegenteil die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes von vorneherein ausschalten, was jedoch nach Maßgabe des Z. G. B. nicht angeht.

In einem andern Fall wurde eine außerhalb ihres Bürgerortes in einem andern Kreise wohnende Frau von der heimatlichen Vormundschaftsbehörde bevormundet, welch' letztere sich darauf berief, die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes habe ihr die Kompetenz zur Bevormundung der Frau freiwillig abgetreten. Der Bezirksgerichtsausschuss bestätigte die Verfügung der heimatlichen Vormundschaftsbehörde; der Regierungsrat dagegen hieß die Kompetenzeinrede der Frau gut, indem er auf Grund der Akten zum Schlusse kam, die Voraussetzungen für die Übertragung der Vormundschaft an die heimatliche Behörde seien nicht vorhanden.

St.

Zur „Aargauischen Armenpflege“ (vgl. Nr. 2 und 6): Gegenüber den Neuherungen der Aargauischen Armendirektion zu meiner Warnung halte ich den genauen Wortlaut derselben aufrecht und verweise auf drei Tatsachen, welche in Aarau genau bekannt sind: 1. Mein Begehrum um Übernahme des Kindleins wurde nach neun Monaten erfüllt. Es war unanfechtbar. — 2. Die Anerkennung mit Standessfolge des unehelichen Kindes einer geisteschwachen Mutter durch Vater und Großvater wurde von einem angesehenen zürcherischen Anwalt durchgesetzt, lange bevor ich von dem Kindlein überhaupt etwas wußte. Dieser Anwalt wird sich zu wehren wissen, wenn man ihn anzugreifen wagt. — 3. Trotz meiner mehrfachen, an die beteiligten Behörden und Privaten gerichteten und wirklich sehr energischen Provokationen unterblieb jeder Versuch zur Annulierung der Kindeserkenntnung. Warum? — Zum Beweis gebe ich einen Brief des Anwaltes des Kindesvaters wörtlich: „Anmit bestätige ich Ihnen, daß Sie mich im verflossenen Jahre wiederholt telephonisch und brieftich in der Paternitätsache des Gärtners (N. N.) um Auskunft und um Anhebung der von N. N. in Aussicht gestellten Annulierungsfrage ersuchten, worauf ich Ihnen jeweilen mitteilte, daß N. N. mich zwar im Februar konsultierte, seither jedoch auf meine wiederholten Schreiben mich ohne jede Antwort gelassen habe, so daß ich mich meines Mandates enthoben erachte und keinerlei rechtliche Schritte für N. N. tun könne. Ich nehme Umgang davon, Ihrem Wunsch gemäß Nachnahme bei Ihnen zu erheben, da Sie ohnehin in dieser Sache viele Auslagen und Mühe hatten. Mit Hochachtung Dr. X. X. St. Gallen, den 2. März 1914.“ — Die protestantischen Verwandten der Kindesmutter hatten sehr energisch verlangt, daß das Kindlein evangelisch bleibe. Ich habe diese Forderung als gesetzlich undurchführbar nicht nach Aarau weitergegeben; Aarau erwiedert den Schein des Gegenteils und bezichtigt mich konfessioneller Engherzigkeit. Weshalb? A. Waldburger, Pfarr. Ragaz.

Gesucht. 405

Ein Maß-Korsett-Geschäft sucht
2 Lehrtöchter.

Offerten sub Z O 2139 an die Annoncen-
Expedition Rudolf Mosse, Zürich,
(Z A 7276) Limmatquai 34. O F 7065

Offene Lehrlingsstelle.

Ein rechtschaffener Jüngling kann unter günstigen Bedingungen die Bäckerei gründlich erlernen. Knetmaschine vorhanden. Sonntags nicht backen. Eintritt sofort oder nach Uebereinkunft. Näheres bei J. Huber, Bäckerei, Altstetten, Zürich. 402

Gesucht.

Ein Knabe rechtschaffener Eltern könnte unter günstigen Bedingungen den Blattmacherberuf gründlich erlernen bei Jakob Müllers Wwe., Albisrieden bei Zürich. 404

Lehrling gesucht.

Bei Unterzeichnetem kann unter günstigen Bedingungen, williger, reinlicher braver Knabe, die Flach- und Dekorationsmalerei gründlich erlernen. Eintritt nach Belieben bei Wilhelm Keller, Malermeister, Uster. 401

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Freundliche Stimmen an Kinderherzen.

Neue Serie von 1913/14:

Hefte Nr. 227 und 228 für 7—10-Jährige

Hefte Nr. 237 und 238 für 10—14-Jährige

Preis der reich illustrierten Hefte in farbigem Umschlag je 20 Rp.

Die Kapitalanlage
von Dr. A. Meyer
Preis Fr. 2.80.
zu beziehen durch jede Buchhandlung.